

# LAND BRANDENBURG



## Planfeststellungsbeschluss

für den Bau eines straßenbegleitenden Radwegs an der Kreisstraße 6503 vom Ortsausgang Zühlsdorf bis Kreisgrenze Oberhavel/Barnim

**Gesch-Z.: 2112-31104/6503/001**

Hoppegarten, 06.02.2017



Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs entlang der Kreisstraße (K) 6503 vom Ortsausgang Zühlsdorf bis zur Kreisgrenze der Landkreise Oberhavel und Barnim (Bau-km 0+015,715 bis Bau-km 1+742,527) in der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Mühlenbecker Land und in der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel.

**Der Plan des Landkreises Oberhavel (im Text als „Vorhabenträger“ benannt) für das vorstehende Straßenbauvorhaben wird hiermit festgestellt.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften</b>	<b>5</b>
<b>I. Umfang der Planung</b>	<b>9</b>
I.1 Planunterlagen vom 15.07.2011	9
I.2 Planfestgestellte Schlussfassung	10
<b>II. Regelungen und Hinweise</b>	<b>11</b>
II.1 Vorbehaltsentscheidung in Bezug auf § 3 EBKrG	12
II.2 Umweltschäden	12
II.3 Naturschutz und Landschaftspflege	13
II.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	13
II.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	15
II.3.3 Natura 2000-Gebiete	17
II.3.4 Artenschutz	17
II.4 wasserrechtliche Erlaubnisse	19
II.4.1 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	19
II.4.2 Nebenbestimmungen	20
II.4.3 Hinweise	22
II.5 weitere wasserrechtliche Regelungen	22
II.5.1 Straßenoberflächenwasser	22
II.5.2 Grundwassermessstellen	22
II.5.3 Wasserrahmenrichtlinie	23
II.6 Wald	23
II.7 Denkmalschutz	25
II.8 Immissionsschutz	25
II.9 Bodenschutz und Abfallwirtschaft	25
II.10 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung	26
II.11 Verkehr	26
II.12 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	27
II.13 Widmung	27

II.14	Landkreis Oberhavel – Belange der Behindertenbeauftragten	27
II.15	Zusagen des Vorhabenträgers	28
II.15.1	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“	28
II.15.2	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband	28
II.15.3	E.DIS AG	28
II.15.4	Ländertourismusverband Brandenburg e. V.	28
II.15.5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	28
II.16	Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum	29
II.16.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	29
II.16.2	Hinweis zu den Angaben in den Grunderwerbsunterlagen	29
II.16.3	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach	29
II.16.4	Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht	30
<b>III.</b>	<b>Begründung</b>	<b>30</b>
III.1	Vorhabenbeschreibung	30
III.2	Verfahren	30
III.2.1	Anhörungsverfahren	30
III.2.2	Planfeststellungsverfahren	32
III.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	32
III.2.4	Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses	32
III.3	Planrechtfertigung	32
III.4	Variantenwahl	33
III.5	Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum	34
III.6	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	36
<b>IV.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>38</b>
<b>V.</b>	<b>Bekanntmachung / Zustellung</b>	<b>39</b>
<b>VI.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>39</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	Artenschutzfachbeitrag
B	Bundesstraße
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BV	Bauwerksverzeichnis mit Regelungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
K	Kreisstraße (hier K 6503)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LfU	Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NRVP	Nationaler Radverkehrsplan 2020
PFB	Planfeststellungsbeschluss
V	Vermeidungsmaßnahme

## Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3103)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr.5])

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 7], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 8], S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17])
BbgVwGG	Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 25], S.317), zuletzt geändert durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 37])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.20]), geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75)
EBKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 462 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19.10.1992 (GVBl. I/92, [Nr. 22], S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 07], S. 72,73)
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 09], S.161);

- zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 3])
- FoVG Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)
- KampfmV Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23.11.1998 (GVBl. II/98, [Nr. 30, S. 633]), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12, S. 262,266])
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569)
- LlmschG Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14])
- LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 33])
- StVO Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.12.2016 (BGBl. I S. 2938)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)
- VwV-StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26.01.2001, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22.09.2015)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)
- VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262,264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
2000/60/EG	Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
92/43/EWG	Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13.05.2013, ABl. EG Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Das in diesem PFB zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend auch im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

- für das Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- für das Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die rechtlich maßgebliche amtliche Fassung im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg findet.



## I. Umfang der Planung

Der Vorhabenträger legte seinem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Unterlagen bei, die bis zum 15.07.2011 zusammengestellt worden sind (siehe nachfolgender Unterpunkt I.1) bei. Diese Unterlagen wurden in der Gemeinde Mühlenbecker Land ausgelegt (siehe Nr. III.2.1 dieses PFB).

Im Planfeststellungsverfahren gab es Optimierungs- und Korrekturbedarf. Dafür erstellte der Vorhabenträger Deckblätter, die zusammen mit dem jeweils letzten Bearbeitungsstand aller Unterlagen die Schlussfassung der Planung bilden. Diese Schlussfassung wird hiermit festgestellt (siehe nachfolgender Unterpunkt I.2). Die Schlussfassung bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen (siehe Nr. I.2.5 dieses PFB) i. V. m. den – vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten – Regelungen des BV (siehe Nr. I.2.7.1 dieses PFB).

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär den Maßnahmenplänen (siehe Nr. I.2.8.3 dieses PFB) i. V. m. den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht des LBP (siehe Nr. I.2.8.1 dieses PFB) zu entnehmen.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss das Baurecht nur innerhalb der in den Lageplänen bzw. Maßnahmenplänen gekennzeichneten Planfeststellungsgrenzen erhält. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

### I.1 Planunterlagen vom 15.07.2011

<b>I.1.1</b>	Erläuterungsbericht	25 Seiten		Unterlage 1
<b>I.1.2</b>	Übersichtskarte	1 Blatt		Unterlage 2
<b>I.1.3</b>	Übersichtslageplan	1 Blatt	i. M. 1:10.000	Unterlage 3
<b>I.1.4</b>	Straßenquerschnitte	5 Blätter	i. M. 1:50	Unterlage 6
<b>I.1.5</b>	Lagepläne	8 Blätter	i. M. 1:500	Unterlage 7
<b>I.1.6</b>	Höhepläne	3 Blätter	i. M. 1:1.000 / 1:100	Unterlage 8
<b>I.1.7</b>	Bauwerke			Unterlage 10
<b>I.1.7.1</b>	Bauwerksverzeichnis	7 Seiten		Unterlage 10.1

<b>I.1.7.2</b>	Bauwerksskizzen	1 Blatt	i. M. 1:250 / 1:50	Unterlage 10.2
<b>I.1.8</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan			Unterlage 12
<b>I.1.8.1</b>	Erläuterungsbericht	41 Seiten		Unterlage 12.0
<b>I.1.8.2</b>	landschaftspflegerisch Bestands- und Konfliktpläne	1 Blatt	i. M. 1:1.500	Unterlage 12.1
<b>I.1.8.3</b>	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	2 Blätter	i. M. 1:1.500 / 1:5.000	Unterlage 12.2
<b>I.1.8.4</b>	Artenschutzfachbeitrag	13 Seiten		Unterlage 12.3
<b>I.1.9</b>	Ergebnisse wasser-technischer Untersuchungen			Unterlage 13
<b>I.1.9.1</b>	Ergebnisse wasser-technischer Berechnungen	3 Seiten		Unterlage 13.1
<b>I.1.9.2</b>	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahme	2 Blätter	i. M. 1:250	Unterlage 13.2
<b>I.1.10</b>	Grunderwerb			Unterlage 14
<b>I.1.10.1</b>	Grunderwerbspläne	8 Blätter	i. M. 1:500	Unterlage 14.1
<b>I.1.10.2</b>	Grunderwerbsverzeichnis	3 Blätter		Unterlage 14.2

## **I.2 Planfestgestellte Schlussfassung**

<b>I.2.1</b>	Erläuterungsbericht	26 Seiten		Unterlage 1
<b>I.2.2</b>	Übersichtskarte	1 Blatt		Unterlage 2
<b>I.2.3</b>	Übersichtslageplan	1 Blatt	i. M. 1:10.000	Unterlage 3
<b>I.2.4</b>	Straßenquerschnitte	5 Blätter	i. M. 1:50	Unterlage 6
<b>I.2.5</b>	Lagepläne	8 Blätter	i. M. 1:500	Unterlage 7

<b>I.2.6</b>	Höhenpläne	3 Blätter	i. M. 1:1.000 / 1:100	Unterlage 8
<b>I.2.7</b>	Bauwerke			Unterlage 10
<b>I.2.7.1</b>	Bauwerksverzeichnis	7 Seiten		Unterlage 10.1
<b>I.2.7.2</b>	Bauwerkskizzen	1 Blatt	i. M. 1:250 / 1:50	Unterlage 10.2
<b>I.2.8</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan			Unterlage 12
<b>I.2.8.1</b>	Erläuterungsbericht	43 Seiten		Unterlage 12.0
<b>I.2.8.2</b>	landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1 Blatt	i. M. 1:1.500	Unterlage 12.1
<b>I.2.8.3</b>	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	2 Blätter	i. M. 1:1.500 / 1:5.000	Unterlage 12.2
<b>I.2.8.4</b>	Artenschutzfachbeitrag	15 Seiten		Unterlage 12.3
<b>I.2.9</b>	Ergebnisse wasser-technischer Untersuchungen			Unterlage 13
<b>I.2.9.1</b>	Ergebnisse wasser-technischer Berechnungen	3 Seiten		Unterlage 13.1
<b>I.2.9.2</b>	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	2 Blätter	i. M. 1 : 250	Unterlage 13.2
<b>I.2.10</b>	Grunderwerb			Unterlage 14
<b>I.2.10.1</b>	Grunderwerbspläne	8 Blätter	i. M. 1:500	Unterlage 14.1
<b>I.2.10.2</b>	Grunderwerbsverzeichnis	3 Seiten		Unterlage 14.2

## II.

### Regelungen und Hinweise

Die gemäß vorstehender Nr. I.2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Regelungen / Klarstellungen ergänzt bzw. modifiziert:

## **II.1 Vorbehaltsentscheidung in Bezug auf § 3 EBKrG**

Die Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB) betreibt den Streckenabschnitt Basdorf - Wensickendorf/Schmachtenhagen. Die Strecke wird bei Bau-km 0+711 durch das geplante Vorhaben gequert.

Bisher liegen dafür weder die nach § 3 EBKrG erforderliche Vereinbarung der Beteiligten (§ 5 EBKrG) noch eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7 EBKrG) vor.

Das kreuzungsrechtliche Verfahren stellt gegenüber dem Planfeststellungsverfahren ein verselbstständigtes Verfahren dar (BVerwG, Beschluss vom 02.08.2006 – 9 B 9.06 und Urteil vom 14.05.1992 - 4 C 28/90).

Vor dem Hintergrund der entweder nach § 5 oder nach §§ 6 und 7 EBKrG noch zu klärenden Fragen bleibt die abschließende Entscheidung – zu Art, Umfang und Durchführung der nach § 3 EBKrG durchzuführenden Maßnahmen sowie über die Verteilung der Kosten – der Vereinbarung der Beteiligten oder einer Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren vorbehalten.

Sollte sich (wider Erwarten) im Ergebnis dieser noch offenen Entscheidung zeigen, dass die hiermit festgestellte Planung teilweise anzupassen ist, wäre insoweit ggf. ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

## **II.2 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nr. 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen).

§ 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

## II.3 Naturschutz und Landschaftspflege

### II.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

#### Nebenbestimmungen / Hinweise

1. Der Beginn der jeweiligen Beeinträchtigung ist der Planfeststellungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
2. Der Vorhabenträger hat entsprechend § 40 BNatSchG im Rahmen der hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen gebietsheimische Pflanzen bzw. gebietsheimisches Saatgut verwenden (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG). Auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18.09.2013 (Amtsblatt 44/2013 S. 2812) und das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 08.11.2010 (StB13/7143.8/04/1300543) „Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Saatgut; Ausschreibung von Gehölzen und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten während der Übergangsfrist nach § 40 Absatz 4 BNatSchG“ wird hingewiesen.
3. Soweit sie nicht vorzeitig realisiert werden, sind die Kompensationsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigung umzusetzen. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann diese Frist verlängert werden. Im Verlängerungsfall behält sich die Planfeststellungsbehörde für den größeren Zeitverlust einen Aufschlag auf den Kompensationsumfang vor.
4. Die Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).
5. Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

- Innerhalb von 3 Wochen nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist ein Bericht mit entsprechenden Fotos über die Vermeidungsmaßnahme zu übergeben.
- 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Beeinträchtigung ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme anzuzeigen.
- Mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) ist ein Bericht mit Fotos sowie Aussagen über

die fachgerechte Umsetzung und ggf. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP vorzulegen.

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde vom Vorhabenträger ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (siehe I.2.8 dieses PFB).

Im hiermit planfestgestellten LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Bestand schutzgutbezogen erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Der LBP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger legt deshalb in seiner Planung die Vermeidungsmaßnahmen V2/V<sub>ASB</sub>2, V3 bis V5 fest (vgl. Nr. I.2.8.1 dieses PFB).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen A1 sowie E1 ausgeglichen bzw. ersetzt (vgl. Nr. I.2.8.1 dieses PFB).

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Verwendung des Begriffs `Naturraum` orientiert sich an der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in naturräumliche Haupteinheiten nach Ssyman<sup>1</sup>. Die naturräumliche Gliederung des Landes Brandenburg gemäß dem Landschaftsprogramm Brandenburg von 1997 kann nur ergänzend für die Bewertung der Geeignetheit einer Kompensationsfläche herangezogen werden. Das geplante

---

<sup>1</sup> Ssyman, Axel (2004): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69(9), S. 395 bis 406

Vorhaben befindet sich gemäß der Gliederung nach Ssymank (1994) im Naturraum D05 („Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland“) an der Grenze zum Naturraum D06 („Ostbrandenburgische Platte“). Die Ersatzmaßnahme E1 liegt ebenfalls im Naturraum D05 und kann daher als Ersatzmaßnahme von der Planfeststellungsbehörde anerkannt werden. Eine besser geeignete Fläche – insbesondere innerhalb des Naturraums nach Landschaftsprogramm Brandenburg von 1997 – wurde vom Vorhabenträger erfolglos gesucht und ist auch nicht für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich.

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG zu unterhalten. Das Maßnahmenblatt sieht für die Maßnahme A1 eine 3-jährige Entwicklungspflege vor (vgl. Nr. I.2.8.1 dieses PFB). Die Entwicklungspflege der Wiederaufforstung (Maßnahme E 1) wird von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht (siehe Nr. II.6 Nr. 3 dieses PFB).

Die Grünlandbrachen trockener Standorte mit dem Vorkommen der besonders geschützten Art Grasnelke werden nur am Rande tangiert. Die in Anspruch genommenen Flächen im Bereich des „wilden Parkplatzes“ (ebenfalls als Grünlandbrachen trockener Standorte kartiert) sind artenarm ausgeprägt. Die Grasnelke kommt in diesem Bereich nicht vor. Es besteht kein Erfordernis weiterer Kompensationsmaßnahmen.

## **II.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

### **II.3.2.1 Gebietsschutz**

#### Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben liegt mit Ausnahme der gequerten Siedlungsfläche Seefeld vollständig im LSG „Westbarnim“<sup>2</sup>.

Das LSG ist insgesamt 16.797 ha groß und seit dem 10.07.1998 festgesetzt.

Der Schutzzweck gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist u. a.

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbilds,
- die Erhaltung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin und
- die Entwicklung des Gebiets im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist es gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung verboten, Bäume außerhalb des Walds, Hecken, Alleen, Streuobst-

---

<sup>2</sup> Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ vom 10.07.1998 (GVBl.II/98, [Nr. 20], S.482) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

bestände, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen.

Durch das geplante Vorhaben werden Bäume und Feldgehölze gerodet.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung bedürfen alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer u. a. beabsichtigt,

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- Bodenbestandteile abzubauen, die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft (§ 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung).

Der geplante Radweg läuft nicht dem besonderen Schutzzweck (Erhaltung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin) zuwider. Auch der Charakter des Gebiets wird nicht verändert. Die Genehmigung kann erteilt werden.

Das geplante Vorhaben verstößt aber gegen die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Von den Verboten wird gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern (siehe Nr. III.3 dieses PFB).

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Der Radweg tangiert zwischen Bau-km 1+675 und 1+743 einen Erlenbruchwald (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG). Durch die Verlegung des Radwegs an den Fahrbahnrand der Kreisstraße als Ergebnis der Vorplanung wird eine Inanspruchnahme von Flächen des gesetzlich geschützten Biotops vermieden. Der Erlenbruchwald wird während der Baumaßnahme durch einen Schutzzaun vom Baugeschehen abgegrenzt, um Beeinträchtigungen durch Befahren oder Verschütten von Bauschutt zu verhindern. In das Bauvorhaben hineinragende Stämme der Erlen werden durch Ummantelung vor Beschädigung



geschützt (siehe Vermeidungsmaßnahme V3, Nr. I.2.8.1 dieses PFB). Erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops sind bei Einhaltung der v. g. Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Die im Lageplan Nr. 08b (siehe Nr. I.2.5 dieses PFB) aufgeführte lfd. Nr. 105 wird in „Schutz von § 30-Biotopen“ geändert.

### **II.3.3 Natura 2000-Gebiete**

Nordwestlich des geplanten Vorhabens befindet sich in ca. 350 m Abstand das FFH-Gebiet „Lubowsee“. Aufgrund des Abstands und der Art und Reichweite der Vorhabenwirkungen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausschließen.

### **II.3.4 Artenschutz**

#### Nebenbestimmungen / Hinweise

1. Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die Baustelle (auch bei Nichtbetrieb) während der Wanderzeit des Moorfrosches (März bis April und Ende Juni bis Mitte September) zu kontrollieren. Beim Vorkommen des Moorfrosches oder anderer Amphibien sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Vorhabens zu veranlassen. Werden bei der Begehung im Beeinträchtigungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem LfU sowie der Planfeststellungsbehörde vor Beeinträchtigung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden will.
3. Die Naturschutzverbände sind zu der Begehung vor Baubeginn einzuladen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2 soll klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

#### Sonstiges

Ergänzend zum ASB (vgl. Nr. I.2.8.4 dieses PFB) stellt die Planfeststellungsbehörde fest:

#### Vögel

Aufgrund der linearen Struktur des Vorhabens (Breite ca. 4 m) ist nicht von einem vollständigen Revierverlust in den angrenzenden flächigen Habitatstrukturen

auszugehen. Aus dem Baumbestand an der K 6503 werden Einzelbäume entnommen. Der Gesamtbestand wird nicht beseitigt. Höhlenbäume sind bei den zu fällenden Bäumen nicht vorhanden. Bei Beachtung der Bauzeitregelung (Vermeidungsmaßnahme V2/V<sub>ASB2</sub>) kann die Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Im Ergebnis der Baumkontrolle vom 26.10.2016 wurden keine als Fortpflanzungs- und Ruhstätte von Fledermäusen geeigneten Höhlen festgestellt. Betroffenheiten der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### Biber/Fischotter

Die Erneuerung des vorhandenen Durchlasses unter der K 6503 erfolgt in einem separaten Verfahren. Der Biber und Fischotter nutzen den Graben zur Wanderung. Die Querung der temporären Baustelle bzw. die Querung des späteren Radwegs bleiben möglich. Betroffenheiten der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### Moorfrosch

Durch die Nebenbestimmung Nr. 1 (s. o.) können baubedingte Barrierewirkungen vermieden werden. Betroffenheiten der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

#### Sonstiges

Die faunistischen Untersuchungen fanden im Jahr 2010 statt. Aufgrund des Alters der Daten hat die Planfeststellungsbehörde eine Plausibilitätskontrolle veranlasst.

Bei der Plausibilitätskontrolle wird geprüft, ob die Ergebnisse der ursprünglichen Kartierungen den aktuellen Artbestand immer noch adäquat abbilden und weiterhin geeignete Grundlagen für die abgeleiteten Maßnahmen bieten. Grundlage der Plausibilitätskontrolle ist eine Überprüfung der Biotop- und Habitatstrukturen im Gelände. Signifikante Änderungen sind im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf das Artenspektrum oder die Abundanz einer Artengruppe zu bewerten. Werden aufgrund der Überprüfung der Habitatstrukturen keine gravierenden Änderungen festgestellt, ist in der Regel keine erneute Erfassung der Artengruppe vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat am 26.10.2016 eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass abgesehen von den bereits entnommenen vier Straßenbäumen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Erhebungen von 2010 vorhanden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Zudem befinden sich alle betroffenen Habitat- und Biotopstrukturen direkt neben der Kreisstraße und sind durch den Verkehr auf der Kreisstraße nach wie vor beeinträchtigt bzw. vorbelastet.

## Ergebnis

Aus dem ASB ergibt sich, dass unter Anwendung der rechtlichen Maßstäbe auf das vorliegende Vorhaben bei Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich der wissenschaftlichen) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Maßgeblich dafür ist insbesondere die hiermit planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ (V2/V<sub>ASB2</sub>).

## **II.4 wasserrechtliche Erlaubnisse**

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in das Planfeststellungsverfahren einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Für die Erlaubnisse sind nach Maßgabe des § 13 WHG auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Die Erlaubnisse können ferner über die in § 49 VwVfG genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - Rn. 449 f.).

### **II.4.1 Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

#### Art der Gewässernutzung

Antragsgemäß Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 8 und 9 WHG

#### Zweck der Gewässerbenutzung

Regenentwässerung des Bauvorhabens

#### Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bau-km 0+731 bis 0+836 (lfd. Nr. 6 des BV, siehe Nr. I.2.7.1 dieses PFB)

- Einleitung des Oberflächenwassers der südlichen Fahrbahnhälfte und des Radwegs über Kastenrinne, Sedimentationsanlage und Füllkörpern in das Grundwasser
- Reinigung antragsgemäß über Sedimentationsanlage Sedi-pipe 400/6
- maximale Einleitmenge:  $Q_{\max} = 9 \text{ l/s}$

Bau-km 1+680 bis 1+733 (lfd. Nr. 7 des BV, siehe Nr. I.2.7.1 dieses PFB)

- Einleitung des Oberflächenwassers des Radwegs über Reinigungsschächte in das Grundwasser im Bereich des Erlenbruchs
- Reinigung antragsgemäß über Reinigungsschacht Rigo-clean 500
- maximale Einleitmenge:  $Q_{\max} = 13 \text{ l/s}$

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Die lfd. Nrn. 6 und 7 des BV (siehe Nr. I.2.7.1 dieses PFB) werden hinsichtlich der Befristung geändert.

Eine Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist im WHG nicht vorgesehen. Sachverhalte dafür, dass in diesem Einzelfall ein Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergänzend zu der gesetzlichen Regelung angezeigt wäre, haben sich weder aus den Ermittlungen des Vorhabenträgers bei der Erstellung der entwässerungstechnischen Unterlagen noch nach Beteiligung der Wasserbehörden ergeben. Der im Bauwerksverzeichnis angegebene § 28 Abs. 3 BbgWG, nach dem die Erlaubnis zu befristen war, existiert in der aktuellen Fassung des BbgWG nicht mehr.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmung auch nachträglich zulässig. Die besondere Stellung des Wasserrechts (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04) macht es zudem möglich, dass bei Änderungen der Sachlage in Bezug auf Qualität und Menge des einzuleitenden Niederschlagswassers oder aufgrund veränderter Gewässerzustände jederzeit die wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde neu erteilt werden kann (siehe auch § 19 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG). Zu Kontrollzwecken ist den Vertretern der unteren Wasserbehörde daher der Zutritt zu den Entwässerungsanlagen zu ermöglichen (§ 101 WHG).

Das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel § 19 Abs. 3 WHG liegt vor.

#### **II.4.2 Nebenbestimmungen**

1. Die Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers hat auf Basis der RAS-Ew<sup>3</sup> zu erfolgen.
2. Die Altlastenfreiheit und Schadstofffreiheit der Versickerungsflächen ist gemäß der Grundwasserverordnung zu gewährleisten. Mineralische Auffüllungen sowie

---

<sup>3</sup> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung, Ausgabe 2005 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2005 vom 18.11.2005, S 13/38.67.10/31 Va 05; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5 - Nr. 5/2006 - Straßenbau - vom 13.02.2006)

belastete Bodenbereiche sind durch Boden Z0 nach LAGA M 20<sup>4</sup> zu ersetzen. Hierzu hat im Bedarfsfall eine direkte Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zu erfolgen.

3. Die Hinweise, Empfehlungen und Forderungen aus dem Baugrundgutachten sind zu beachten. Sollten noch Unklarheiten über die Baugrund- und Grundwasser- verhältnisse vorliegen, sind weitere Untersuchungen zu veranlassen.
4. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässer- benutzung sind einzuhalten. Die ständige Kontrolle obliegt dem Erlaubnisinhaber.
5. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, bei allen Ereignissen (Betriebsstörungen, Unfällen, Leckagen), die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Zu- sammensetzung des einzuleitenden Niederschlagswassers (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von schädlichen Wasserinhaltsstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität) haben, unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde zu informieren. Das betrifft eingeleitete Stoffe, die nach dieser Erlaubnis nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Nieder- schlagswasser vorhanden sein dürfen.
6. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind bei der unteren Wasser- behörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 106 BbgWG).
7. Bei der Bauabnahme sind vorzulegen:
  - Gewährungsbescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung der Ent- wässerungsanlagen
  - Bestandsplan
8. Jede Änderung der im Antrag gemachten Angaben (z. B. Adressat, Anschrift, Vorhabenbezeichnung, Straßenname, Rechtsnachfolge) ist der Planfeststel- lungsbehörde unverzüglich zur Umschreibung der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuzeigen.
9. Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
10. Mit den Arbeiten sind anerkannte Fachbetriebe (Unternehmen) zu beauftragen, die die erforderliche Fachkunde nachgewiesen haben.
11. Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender oder einzu- leitender Stoffe gestellt werden können (§ 13 WHG).
12. Die in den Anlagen anfallenden Reststoffe sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
13. Die Überwachung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel. Die Verfahrensakte wird unter der Reg.-Nr.: AbR-Zü-020/2012 im Wasserbuch geführt.

---

<sup>4</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Endfassung vom 06.11.2003)

### **II.4.3 Hinweise**

Sollten unvorhergesehener Weise Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, bedürfen diese Benutzungen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Anträge sind rechtzeitig bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

## **II.5 weitere wasserrechtliche Regelungen**

### **II.5.1 Straßenoberflächenwasser**

Die in den hiermit festgestellten Planunterlagen vorgesehene Straßenentwässerung entspricht den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew). Die RAS-Ew ist auch in der weiteren Ausführungsplanung zu beachten.

Mit Ausnahme der in vorstehender Nr. II.4 dieses Planfeststellungsbeschluss geregelten Einleitung ist das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen breitflächig über die anzulegenden Böschungen, Straßenseitengräben und sonstigen Straßennebenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Straßenseitengräben sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht mit Rasenansaat anzulegen.

Die Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen.

Auf die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 Absatz 4 Nr. 2 BbgWG wird hingewiesen. Entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 WHG gilt die Ausnahme nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG.

### **II.5.2 Grundwassermessstellen**

Nach Auskunft des LfU befindet sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstelle des Landesmessnetzes im Bereich des geplanten Vorhabens. Sollten dennoch Pegel (z. B. Grundwasserbeobachtungsrohre) gefunden werden, sind diese zu schützen. Sollten Schutzvorkehrungen voraussichtlich nicht genügen, ist das LfU unverzüglich zu informieren, damit es die Pegel entfernen oder umverlegen lassen kann.

Die Vermeidungsmaßnahme V5 (Grundwasserschutz) sieht die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen vor, um eine wassergefährdende Kontamination zu vermeiden (entsprechend § 1 BbgWG, § 5 WHG).

### **II.5.3 Wasserrahmenrichtlinie**

Bei Einhaltung der unter Nr. II.4 und Nr. II.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses stehenden Maßgaben lassen sich vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bereits ohne gesonderte Begutachtung nach der WRRL sicher ausschließen.

Der vorhandene Durchlass bleibt in seiner Lage und Form unverändert.

Eventuelle baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V5 (Grundwasserschutz) vermieden.

Die Belange der Wasserrahmenrichtlinie werden nicht berührt.

### **II.6 Wald**

#### Nebenbestimmungen / Hinweise

1. Der Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten ist der Oberförsterei Neuendorf des Landesbetriebs Forst Brandenburg anzuzeigen.
2. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger im Bereich der drei Waldzufahrten (bei Bau-km 0+284, 0+874 und 1+487) den Oberbau in Bauklasse VI nach RStO 01 verstärkt auszuführen und einen Kantenschutz einzubauen.
3. Das Maßnahmenblatt E1 wird wie folgt geändert: Es ist eine 5-jährige Entwicklungspflege durchzuführen.
4. Das verwendete Saat- und Pflanzgut der dem FoVG unterliegenden Baumarten muss der für das Anbauggebiet geeigneten Herkunft „Mittel- und Ostdeutsches Tiefland“ entsprechen.
5. Bei Ausfällen von mehr als 20 % der Pflanzen auf der Erstaufforstungsfläche hat in der unmittelbar auf die Ausfälle folgenden Pflanzperiode die vollständige Nachbesserung der Fehlstellen zu erfolgen. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur.
6. Die Kultur ist mit geeigneten Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen (Rotwild- und Hasensicher, 2 m hoch). Finden zum Schutz der Kultur Wildschutzzaun oder andere Schutzeinrichtungen Verwendung, so sind diese nach Erfüllung ihrer Zweckbestimmung zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
7. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

#### Waldumwandlung / Erstaufforstung

Der Vorhabenträger ermittelte auf der Grundlage des LBP (vgl. Nr. I.2.8.1 dieses PFB) für das hiermit planfestgestellte Vorhaben eine erforderliche dauerhafte Nutzungsartenänderung im Umfang von ca. 3.800 m<sup>2</sup>. Die Nutzungsartenänderung wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG festgestellt.

Gemäß § 1 LWaldG i. V. m. § 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen (§ 8 Absatz 3 LWaldG) erfolgt durch die Wiederaufforstung entsiegelter Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Kernwaffenlagers Lychen II (Ersatzmaßnahme E1). Unter Würdigung der verlorengehenden Waldfunktionen wurde dem Ausgleich ein Faktor von 1:2 (Waldflächenverlust zu Neuaufforstungsfläche) zugrunde gelegt.

Die untere Forstbehörde schrieb in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2012, dass *„der Ausgleich möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen hat. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Geeignete Flächen befinden sich in der Gemarkung Zühlsdorf.“* Bei den Flächen der Gemarkung Zühlsdorf handelt es sich überwiegend um Privatflächen Dritter. Die untere Forstbehörde schrieb weiter, *„falls die Eigentümer nachweislich keine Einwilligung zur Durchführung der Maßnahme geben sollten, wird der vorgeschlagenen Entsiegelung im benachbarten Naturraum zugestimmt.“* Weiterhin wird als Ersatzmaßnahme die Aufforstung unter einer alten Hochspannungstrasse vorgeschlagen. Weitere Flächen ständen in der Gemarkung Neuendorf zur Verfügung (E-Mail vom 01.10.2013).

Der Vorhabenträger erwiderte, dass mit der Forstbehörde am 15.04.2010 ein gemeinsamer Ortstermin durchgeführt wurde und seitens der Forstbehörde bis zur Erstellung der Planunterlagen keine konkreten Vorschläge für aufzuforstende Flächen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs unterbreitet worden seien. Der Vorhabenträger erwiderte weiterhin, dass die Flächen in der Gemarkung Neuendorf nicht mehr zur Verfügung ständen (E-Mail vom 16.10.2016).

Die Kompensationsmaßnahme E1 wird durch die Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich anerkannt (siehe Nr. II.3.1 dieses PFB). Die untere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2012 keine rechtlich relevanten Einwände gegen die o. g. Maßnahme vorgebracht. Zudem befinden sich die Flächen der Maßnahme E1 im Eigentum des Landkreises Oberhavel und stehen somit für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung.

Die Kompensationsmaßnahme E1 im Umfang von 7.600 m<sup>2</sup> wird für den Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung (§ 8 Absatz 3 LWaldG) durch die Planfeststellungsbehörde anerkannt. Die nachteiligen Wirkungen der vorhabenbedingten Nutzungsartenänderung werden vollständig kompensiert.

Für die geplante Erstaufforstungsfläche wird hiermit die nach § 9 LWaldG erforderliche Genehmigung erteilt.



## II.7 Denkmalschutz

Sollten bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, sind die Bestimmungen des BbgDSchG einzuhalten. Insbesondere ist bzw. sind

- Funde während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 BbgDSchG),
- der Fund und die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgDSchG),
- entdeckte bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes und unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben (§ 12 Absatz 1 BbgDSchG) sowie
- die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen zu belehren.

Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 01.09.2012) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, wird hingewiesen.

## II.8 Immissionsschutz

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Neben dem BImSchG und dem LImSchG hat der Vorhabenträger vor allem die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (32. BImSchV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen<sup>5</sup>) sicher zu stellen und ggf. zu überwachen.

## II.9 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die betroffene Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert. Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberhavel abzustimmen.

---

<sup>5</sup> vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970; Fortgeltung gemäß § 66 BImSchG)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des KrWG, der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel<sup>6</sup> vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Fallen Abfälle an, die gemäß KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich zur Problematik einer eventuellen Altlastensanierung auf die Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 (Urteilsgründe G. 2.3.1). Demnach hat die Planfeststellungsbehörde keine Kompetenz, Untersuchungsanordnungen oder Sanierungsfestlegungen für Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen zu treffen. Eine etwaige Sanierung hat durch die zuständige Bodenschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes zu erfolgen (vgl. o. g. Urteil).

## **II.10 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung**

Die Kompensationsmaßnahme E1 befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Der Vorhabenträger hat hier rechtzeitig vor Bauausführung eine Munitionsfreiheitsbescheinigung einzuholen.

Auf den Flächen des geplanten Radwegs gibt es keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Da dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden können, sind die bauausführenden Unternehmen über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu belehren.

## **II.11 Verkehr**

Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen so weit wie möglich zu minimieren. Insbesondere soll er auf Vollsperrungen verzichten.

Eventuell während der Bauzeit erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen, Sperrungen und Umleitungsstrecken sind rechtzeitig vorher mit dem Landkreis Oberhavel (besonders in seiner Eigenschaft als untere Straßenverkehrsbehörde) zu besprechen.

---

<sup>6</sup> Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel vom 08.12.2004, geändert durch Satzungen vom 13.12.2006, 09.12.2009 und 12.12.2012

Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Eventuell ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern / Nutzern mitzuteilen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs sind durch die planfestgestellten Unterlagen gegeben.

## **II.12 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg**

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Festpunkte der Landesvermessung:

	Nomenklatur	Punkt-Nummer
Lagefestpunkte	N-33-111-D	4405, 4405 A, 4405 B 4408, 4408 A

Die Bestimmungen des BbgVermG sind einzuhalten.

Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf eine den jeweiligen Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden (§ 24 Abs. 2, 3 BbgVermG).

Sollte der Erhalt der Festpunkte durch die vorgesehenen Bauarbeiten nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung der Festpunkte bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Ferner sind Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzmarken u. Ä.) vor Zerstörung zu schützen. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet werden. Andernfalls ist dies rechtzeitig vorher der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg mitzuteilen (§ 24 Absatz 2 BbgVermG).

## **II.13 Widmung**

Die hiermit festgestellten neuen Straßenteile (hier besonders der Radweg) gelten gemäß § 6 Abs. 7 BbgStrG durch die Verkehrsübergabe als gewidmet.

## **II.14 Landkreis Oberhavel – Belange der Behindertenbeauftragten**

Soweit wie möglich sind die Vorgaben der DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen“ umzusetzen.

## **II.15 Zusagen des Vorhabenträgers**

Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens sagte der Vorhabenträger Planänderungen bzw. -ergänzungen entsprechend nachfolgender Unterpunkte zu, die hiermit zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht werden.

### **II.15.1 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“**

Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung in Verlängerung des Gewässerstrandstreifens darf der Radweg mit Unterhaltungsmaschinen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ überfahren werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass direkt neben dem Durchlass eine Bodenabsenkung auf 5 m Länge erfolgt. Der Oberbau wird so ausgeführt, dass ein gelegentliches Befahren mit Maschinen von bis zu 15 t möglich ist. Gleichzeitig erfolgt die Anordnung eines Kantenschutzes auf  $\geq 1$  m Breite, der eine Mindesttragfähigkeit von  $E_{V2} \geq 100$  MN/m<sup>2</sup> aufweist.

### **II.15.2 Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband**

Der Vorhabenträger sichert zu, dass die bauausführende Firma mindestens eine Woche vor Baubeginn eine örtliche Einweisung beim zuständigen Meister beantragen wird.

### **II.15.3 E.DIS AG**

Die mit Schreiben vom 09.12.2011 (AZ.: NR-W-F) gegebenen Hinweise zum Schutz der Versorgungsanlagen werden – soweit die nicht bereits in der festgestellten Planung berücksichtigt sind – bei der Ausführungsplanung / Bauausführung beachtet.

### **II.15.4 Ländertourismusverband Brandenburg e. V.**

Der Vorhabenträger wird die „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg“ berücksichtigen.

### **II.15.5 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Die mit Schreiben vom 03.11.2011 (AZ.: PTI 22, PPB 6, S-0798) gegebenen Hinweise zum Schutz der Versorgungsanlage werden – soweit sie nicht bereits in der festgestellten Planung berücksichtigt sind – bei der Ausführungsplanung / Bauausführung beachtet.

Die Telekommunikationslinien wurden in das BV (Ifd. Nr. 8, siehe Nr. I.2.7.1 dieses PFB) aufgenommen.

## **II.16 Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum**

### **II.16.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 1 BbgStrG entschieden, dass die Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht haben. Nach § 42 Absatz 2 BbgStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

### **II.16.2 Hinweis zu den Angaben in den Grunderwerbsunterlagen**

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen. Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen/Regelungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

### **II.16.3 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach**

Die durch die Straßenbaumaßnahme (einschließlich Kompensationsmaßnahmen) betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 Absatz 4 und 6 BbgStrG).

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist.

Hierzu finden sich weitere Informationen unter [www.enteignung.brandenburg.de](http://www.enteignung.brandenburg.de).

#### **II.16.4 Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht**

Gemäß § 40 Abs. 1 BbgStrG dürfen im hiermit abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 40 Abs. 5 BbgStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

### **III. Begründung**

#### **III.1 Vorhabenbeschreibung**

Der Vorhabenträger plant den Bau eines 1.727 m langen gemeinsamen Geh- und Radwegs (in diesem PFB `Radweg´ genannt). Der Radweg wird entlang der K 6503 zwischen dem Ortsausgang Zühlsdorf (Gemeinde Mühlenbecker Land) und der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim einseitig geführt. An der Kreisgrenze schließt der Radweg an einen bereits im Jahr 2014 gebauten Radweg an. Dieser Radweg führt im Landkreis Barnim bis zur B 273.

Die Verlängerung des Radwegs innerhalb der Ortslage Zühlsdorf bis zur Bahnhofstraße ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

#### **III.2 Verfahren**

##### **III.2.1 Anhörungsverfahren**

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 28.09.2011 für das geplante Vorhaben die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) gemäß §§ 38 BbgStrG ff. i. V. m. §§ 1 ff. VwVfGBbg und §§ 72 ff. VwVfG.

Das LBV (Anhörungsbehörde) kontrollierte zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planunterlagen und veranlasste gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in der betroffenen Gemeinde.

Die Planunterlagen lagen in der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschließlich 02.02.2012 aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.02.2012. Da nicht alle nicht ortsansässigen betroffenen Grundstückseigentümer über das Verfahren informiert wurden, erfolgte in der Zeit vom 28.01.2013 bis 27.02.2013 eine erneute Offenlegung der Planfeststellungsunterlagen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 13.03.2013. Im Rahmen der zweiten Bekanntmachung wurden die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, entsprechend § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hatte Zeit und Ort der Auslegungen vorher ortsüblich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Der Landesjagdverband Brandenburg e. V. und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurden als anerkannte Verbände von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es sind keine Einwendungen privater Grundstückseigentümer eingegangen. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände hat mit Schreiben vom 19.12.2011 Stellung genommen.

Die Erwiderungen des Vorhabenträgers wurden den Trägern öffentlicher Belange übersandt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist der ausgelegte Plan vom Vorhabenträger geändert worden.

Auf eine förmliche Erörterung wurde gemäß § 39 Abs. 2 BbgStrG verzichtet, da keine Einwendungen eingegangen sind und bei fast allen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während des Anhörungsverfahrens eine Zustimmung erreicht wurde.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens übergab die Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde.

### **III.2.2 Planfeststellungsverfahren**

Zur Planfeststellungsbehörde wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 das Landesamt für Bauen und Verkehr bestimmt<sup>7</sup>. Soweit in den Planunterlagen noch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (vor dem 05.11.2014: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) - MIL - genannt ist, werden diese Angaben hiermit berichtigt in Landesamt für Bauen und Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Anhörungsbehörde übergebenen Unterlagen geprüft. Sie ist sich nach ihrer Prüfung sicher, dass das Anhörungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

Anschließend ist der ausgelegte Plan vom Vorhabenträger nochmals unwesentlich geändert worden. Eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war nicht erforderlich, da keine neuen Betroffenen bzw. Mehrbetroffenheiten durch die Änderung entstanden sind.

Auf die §§ 45 und 46 VwVfG wird hingewiesen.

### **III.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der geplante Radweg ist gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 BbgStrG i. V. m. Nr. 20 der Anlage zum BbgUVP nicht UVP-pflichtig.

### **III.2.4 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses**

Durch die Planfeststellung (hier: gemäß §§ 38 und § 39 BbgStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG) wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Absatz 1 VwVfG).

### **III.3 Planrechtfertigung**

Zur Planrechtfertigung ist zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des hiermit festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und

---

<sup>7</sup> gemäß Artikel 90 Absatz 2 GG i. V. m. Fernstraßengesetz und § 39 Absatz 11 BbgStrG erlassenen FLStrZV



damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 22.03.1985 - 4 C 15.83, vom 06.12.1985 - 4 C 59.82 und vom 08.07.1998 - 11 A 53.97).

Die Träger der Straßenbaulast haben u. a. die Aufgabe, die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 BbgStrG).

Zwischen dem Ortsausgang Zühlsdorf und der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim existieren keine Geh- und Radwege.

Bei einer dreitägigen Verkehrszählung im Jahr 2013 wurden auf der Strecke zwischen Wandlitz und Zühlsdorf im Durchschnitt 3.732 Fahrzeuge gezählt. Das hohe Verkehrsaufkommen sowie die vorhandene Fahrbahnbreite von 5,50 m lassen ein Überholen von Radfahrern bei gleichzeitigem Gegenverkehr nicht zu. Dadurch entsteht ein hohes Gefährdungspotenzial. So werden einerseits Fahrradfahrende durch den schnell fließenden Kraftfahrzeugverkehr im besonderen Maße gefährdet und andererseits der fließende Verkehr durch die die Fahrbahn benutzenden Radfahrenden behindert. Nur durch die erstmalige Herstellung des Radwegs unter Schaffung eines eigenen Verkehrsraums für den Radfahrverkehr, in welchen auch der Fußgängerverkehr aufgenommen werden kann, kann eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden.

Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Angaben im Erläuterungsbericht (siehe Nr. I.2.1 dieses PFB).

Gemessen an den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts besteht ein Bedarf. Das geplante Vorhaben dient den öffentlichen Interessen. Die Planrechtfertigung für das geplante Vorhaben ist gegeben.

### **III.4 Variantenwahl**

Im Vorfeld der Planung erfolgten Variantenprüfungen.

Im Rahmen der Linienbestimmung wurden eine nördliche Trasse (Variante 1) und eine südliche Trasse (Variante 2) untersucht und für diese auch Alternativvarianten mit Entfall eines Teilabschnitts im Bereich des Bahnübergangs zwischen km 0,887 und 1,059 ausgewiesen (Varianten 3 und 4).

Die Varianten 1 bis 4 wurden hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse, der Schutzgüter nach UVPG, nach Flächennutzungen, Eingriffe in Eigentumsverhältnisse und Wirtschaftlichkeit untersucht.

Der Vorhabenträger kam zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 die Optimalste ist.

Bei dieser Variante sind die Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer die Besten. Der Radverkehr findet außerhalb des motorisierten Verkehrs auf einem gesonderten Weg ohne größere Konfliktpunkte statt. Es müssen fünf Grundstückszufahrten gequert werden. Zudem kann auf dieser Seite eine durchgängige Weiterführung des Radwegs im Landkreis Barnim erfolgen.

Bei der Variante 1 müssen acht Straßen und 13 Grundstückszufahrten gequert werden. Die 21 Querungen sind in Fahrtrichtung `links´ als sehr kritisch zu bewerten. In der VwV-StVO steht, dass *„die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden ist und deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden soll.“* Im Landkreis Barnim müsste für die Weiterfahrt die Straßenseite gewechselt werden.

Die Neuversiegelung ist bei Variante 1 mit 5.240 m<sup>2</sup> und bei Variante 2 mit 5.280 m<sup>2</sup> ungefähr gleich. Bei den Varianten 3 und 4 wird aufgrund des fehlenden Bahnübergangs weniger versiegelt.

Bei Variante 1 müssen insgesamt 76 Bäume gefällt werden. Der Waldverlust beläuft sich auf ca. 2.730 m<sup>2</sup>. Bei der Variante 2 werden weniger Bäume gefällt (23 Stück), dafür mehr Wald gerodet (3.800 m<sup>2</sup>).

Bei Variante 2 werden insgesamt 10 Flurstücke privater Grundstückseigentümer mit zusammen 4.424 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen. Bei der Variante 1 wird deutlich weniger Fläche (unter 300 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen.

Bei den Kosten ist die Variante 2 gegenüber der Variante 1 die günstigere.

Für weitere Ausführung wird auf Seite 5 ff. des Erläuterungsberichts (siehe Nr. I.2.1 dieses PFB) verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten dem Ergebnis des Vorhabenträgers an.

Die Umsetzung der Variante 2 ist mit größeren Eigentumsbetroffenheiten als Variante 1 verbunden. Dafür bietet die Variante 2 die sichersten Verkehrsverhältnisse. Der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft unterscheidet sich bei beiden Varianten nur wenig.

### **III.5 Inanspruchnahme von Grundstücken bzw. Eigentum**

Dem Eigentum als privatem Belang kommt in der Konkurrenz mit anderen Belangen besonderes Gewicht zu. Dies folgt bereits aus dem Gewährleistungsgehalt des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung dem

Umstand Rechnung zu tragen, dass der PFB enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet (siehe Nr. I.2.10.2 dieses PFB).

Dies bedeutet, dass bereits im Planfeststellungsverfahren zu prüfen ist, ob die Enteignung, gemessen an den in Artikel 14 Absatz 3 GG genannten Voraussetzungen, zulässig ist. Danach kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieses Erfordernis schließt sämtliche Elemente des Übermaßverbots ein. Die Enteignung muss zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie muss in dem Sinne erforderlich sein, dass zur Erreichung des mit ihr erstrebten Erfolgs kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel hätte gewählt werden können. Und die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der den Eigentumsentzug rechtfertigenden Gründe stehen. Das Abwägungsgebot ermöglicht es bei sachgerechter Anwendung, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Rechnung zu tragen. Jede Planung unterliegt der Prüfung, ob das planerische Ziel auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 A 22.01).

Zur Bedeutung dieses Vorhabens wird auf vorstehende Nr. III.3 dieses PFB i. V. m. dem Erläuterungsbericht (siehe Nr. I.2.1 dieses PFB) Bezug genommen.

Die geplante Baumaßnahme ist zudem Teil des Regionalradwegs Birkenwerder-Wandlitz-Bernau-Werneuchen-Strausberg und verfolgt konzeptionell die intensivere Verknüpfung der Gemeinden in den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Märkisch-Oderland mit dem regionalen und überregionalen Wegenetz. Es soll langfristig ein dichtes und leistungsfähiges Radwegnetz geschaffen werden, welches sowohl der touristischen Erschließung als auch den Belangen der Gemeinden und der Anwohner Rechnung trägt.

Im Jahr 2002 hat der Bund den Nationalen Radverkehrsplan 2002 – 2012 und darauf aufbauend im Jahr 2012 den Nationalen Radverkehrsplan 2020 (NRVP)<sup>8</sup> beschlossen. Der NRVP ist das strategische Grundsatzdokument des Bundes für die Radverkehrspolitik. Mit ihm werden die grundsätzlichen Leitlinien für die Radverkehrsförderung der kommenden Jahre dargestellt. Das Ziel des NRVP ist es, u. a. den Radverkehr attraktiver und sicherer zu machen.

Im NRVP steht u. a., dass eine wesentliche Grundvoraussetzung des Radverkehrs durchgängige und vor allem alltagstaugliche Radverkehrsnetze sind. Lokale Radverkehrsnetze sollten mit regionalen und landesweiten Netzen verbunden werden (S. 17 ff.).

Das geplante Vorhaben entspricht auch den Zielen des NRVP.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die öffentlichen Belange (Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, insbesondere

---

<sup>8</sup> des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Oktober 2012)

der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, die Belange einer sicheren Verkehrsführung) die privaten Belange (Grundstücksbeanspruchung) überwiegen.

Im Ergebnis der Abwägung sind die für das hiermit planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Grundstücksbeanspruchungen zulässig.

### **III.6 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**

#### Erfassung

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände schrieb in seiner Einwendung vom 19.12.2011, dass die betroffenen Belange des LSG „Westbarnim“ sowie des Biotop- und Artenschutzes in den Unterlagen nicht nachvollziehbar seien. So fehle eine fundierte Erfassung zu den betroffenen Biotopen sowie zu den betroffenen Tieren und Pflanzen. Es sei nicht dargestellt, inwieweit gesetzlich geschützte Biotope (hier vor allem der Erlenbruchwald) und welche geschützten Tiere und Pflanzen erheblich beeinträchtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach ihrer Prüfung fest, dass die Nachvollziehbarkeit der betroffenen Belange des LSG „Westbarnim“, des gesetzlichen Biotopschutzes sowie des Artenschutzes in den Planfeststellungsunterlagen (siehe Nr. I.2.8.1 und I.2.8.4 dieses PFB) i. V. m. mit den Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe Nr. II.3.2 dieses PFB) gegeben ist.

Die Grundlage für die Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotope im Untersuchungsgebiet bildeten die Biotopkartierung des Landes Brandenburgs, das Luftbild aus dem Jahr 2006 sowie Erhebungen des beauftragten Planungsbüros. Die Biotopkartierung wurde im Rahmen der Plausibilitätskontrolle am 26.10.2016 auf Aktualität geprüft.

Im Jahr 2010 erfolgte die Erfassung der Vögel, die durch eine Plausibilitätskontrolle am 26.10.2016 auf Aktualität geprüft wurde (siehe Nr. II.3.4 dieses PFB). Zudem ist der Vorhabenträger vor Baubeginn zu einer nochmaligen Begehung verpflichtet, bei der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände durch den Vorhabenträger einzuladen sind (siehe Nr. II.3.4 Nr. 3 dieses PFB).

Die zu fällenden Bäume wurden am 26.10.2016 auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren bzw. höhlenbrütenden Vögeln untersucht.

#### Varianten

Das Landesbüro führte weiterhin aus, dass der Variantenvergleich nicht bezüglich der Betroffenheit der Schutzgüter erfolge, sondern nur nach technischen Kriterien. Zudem fehle eine nachvollziehbare Abwägung zur Entscheidung für die Variante 2. Die Variante 2 beinhalte eine maximale Versiegelungsfläche und maximalen Waldverlust. Dies entspreche nicht dem Vermeidungsgebot und der notwendigen Prüfung von Alternativen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dazu wie folgt Stellung: Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Gesetzesformulierung `am gleichen Ort´ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Prüfung von schonenderen Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens zielt. Vermeidungsmaßnahmen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen und eine Umplanung bedingen, sind innerhalb der fachplanerischen Abwägung zu prüfen und werden durch das Vermeidungsgebot nicht gefordert (z. B. alternative Trassenverläufe).

Es ist also zwischen der fachplanerischen Abwägung von Alternativen zum einen und dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG für das geplante Vorhaben zum anderen zu unterscheiden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhabenträger vorgestellten Alternativen geprüft und überzeugte sich davon, dass die beantragte Variante 2 die optimalste Variante ist. Neben den Schutzgütern gemäß UVPG wurden auch andere Aspekte (Verkehrsverhältnisse, Flächennutzungen, Eingriffe in Eigentumsverhältnisse und Wirtschaftlichkeit) in die Betrachtung mit einbezogen. Es wird auf die Ausführungen unter Nr. III.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen führte der Vorhabenträger in seiner Erwiderng nachvollziehbar aus:

*„Unter Berücksichtigung der straßenbegleitenden Baumreihe wurde der Radweg im Rahmen der Vorplanung (unter Beteiligung der UNB, ...) möglichst in einem Abstand von 6,0 m zum Fahrbahnrand angelegt. Durch eine Verlegung des Radweges um ca. 2 m auf insgesamt 8 m Entfernung zur Kreisstraße K 6503 im Bereich zwischen Baukm 1+1.200 und 1+3.500 können Baumverluste außerhalb von Waldflächen auf 11 Bäume reduziert werden (vgl. LBP, S. 23).“*

Neben der v. g. Vermeidungsmaßnahme (V4) werden weitere Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt:

- V2/V<sub>ASB2</sub>: Bauzeitenregelung
- V3: Schutz von § 30-Biotopen
- V5: Grundwasserschutz.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die geplanten Vermeidungsmaßnahmen dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG genügen.

#### Kompensationsmaßnahmen

Als letzten Punkt führte das Landesbüro aus, dass eine Überprüfung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der Eignung auf vollständige Kompensation nicht möglich sei.

Diesen Ausführungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Mit der Ausgleichsmaßnahme A1 und der Ersatzmaßnahme E1 werden alle erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausreichend kompensiert. Es wird auf die Seiten 29 ff. des LBP (siehe Nr. I.2.8.1 dieses PFB) verwiesen.

## **IV. Hinweise**

### **Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen**

Folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange haben sich im Anhörungsverfahren beteiligt und keine gegen die Planung gerichteten Stellungnahmen abgegeben oder aufrechterhalten:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (ehemals Wehrbereichsverwaltung Ost)
- Zweckverband „Fließtal“
- Barnimer Busgesellschaft
- DB Service Immobilien GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
- GDMcom
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Gemeinde Wandlitz
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege
- Industrie- und Handelskammer
- Ländertourismusverband Brandenburg e. V.
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Polizeipräsidium Brandenburg, Direktion Nord
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Landeseisenbahnaufsicht
- Vodafone D2 GmbH
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH
- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Berlin e. V.
- Naturparkverwaltung Barnim

## V.

### **Bekanntmachung / Zustellung**

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des PFB mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Radwegbauplans – in der Gemeinde Mühlenbecker Land – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des PFB und des festgestellten Plans veröffentlicht.

## VI.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam**

**Friedrich-Ebert-Straße 32**

**14469 Potsdam**

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 Absatz 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG i. V. m. § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden PFB keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden PFB kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Im Auftrag

gezeichnet: Pöhlmann

beglaubigt:

(Lemke)